

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 4 (1924-1925)
Heft: 9

Artikel: Die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes. Schluss
Autor: Schneider, S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155378>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sechs Wochen darauf blitzen in Sarajewo die verhängnisvollen Schüsse auf.

Dies eine kurze Schilderung an Hand der neuen Dokumentensammlung. Einseitig auf die russischen Archive gestützt, muß sie etwas einseitig wirken. Auch ist das Material damit natürlich nicht erschöpft, sondern hier galt es nur, die Hauptlinien zu zeichnen.⁷⁾ Das Ergebnis ist: In dem geschilderten Zeitraum wurde in Paris und Petersburg der Kriegswille lebendig, der sich gegen die Mittelmächte, vor allem gegen Deutschland richtete. Daran hat Tšwolzki, der, wie aus den Akten ersichtlich, als findiger Kopf öfters dirigierende Anregungen an das russische Außenministerium gab, seinen reichlichen Anteil. Nach B. v. Siebert, dem früheren Sekretär an der russischen Botschaft in London, hat Tšwolzki aber nie, wie erzählt wird, geäußert: „C'est ma guerre!“ Sondern er hat am Tage, an dem England beschloß, in den Krieg einzutreten, ausgerufen:

„Das ist der stolzeste Tag meines Lebens.“⁸⁾

Die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes.

Von S. Schneider, Bern.

(Schluß.)

II. Die Entwicklung des Gedankens und der heutige Stand der gesetzgeberischen Arbeiten.

Es sind heute 5½ Jahre her, seit eine Expertenkommission für die Einführung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung, mit welcher die Vorbereitungsarbeiten zur Gesetzgebung anhuben,

⁷⁾ Die Sammlung umfaßt 1374 chronologisch geordnete Dokumente in sorgfältiger deutscher Übertragung. Sie entstammen in der Hauptsache dem von der Sowjet-Regierung herausgegebenen Werte: „Materialien zur Geschichte der französisch-russischen Beziehungen, 1910 bis 1914“, das die Unterlage für das bekannte „Livre Noir“ I und II bot. Beim Zurückgreifen auf die Originale konnten in der deutschen Ausgabe kleine Abweichungen der französischen Ausgabe richtiggestellt werden. Ferner sind in der Sammlung die von der „Humanité“ veröffentlichten Stücke über die Bearbeitung der französischen Presse durch russische Fonds aufgenommen, und ebenso einige wichtige Akten aus B. v. Siebert, „Diplomatische Aktenstücke zur Geschichte der Entente-politik der Vorkriegsjahre“, Berlin 1921. Die Stieve'sche Sammlung enthält aber über 500 neuer, auch in Rußland noch nicht veröffentlichter Dokumente. Für einen hoffentlich bald notwendig werdenden Neudruck des wichtigen Wertes möchte ich die Anbringung von Fußnoten nach dem Muster der Deutschen Diplomatischen Akten und die Beigabe eines Registers wünschen. Allerdings hat der in solchen Dingen weniger Geschulte in dem Sonderbande „Tšwolzki und der Weltkrieg“ einen sicheren Führer erhalten, wobei es Dr. Friedrich Stieve verstand, dem Stoffe in lebendiger Darstellung manche neue Seite abzugewinnen.

⁸⁾ Süddeutsche Monatshefte, Januar 1922, Seite 228.

in Bern tagte. Die Vorgeschichte des Gedankens freilich reicht in die 80er Jahre, in die Zeit der Vorbereitung der Kranken- und Unfallversicherung zurück. Damals, als die verfassungsrechtlichen Grundlagen dieser Versicherungszweige geschaffen wurden, ist erwogen worden, ob dem Bunde mit dem Recht zur Einführung der Kranken- und Unfallversicherung auch die Kompetenz für weitere Zweige der Sozialversicherung, speziell für die Invaliditäts- und Altersversicherung, zu gewähren sei. In seiner Botschaft vom 28. November 1889 betr. die Einführung des Gesetzgebungsrechtes über die Kranken- und Unfallversicherung hat der Bundesrat diesen Gedanken abgelehnt. Die Auffassung des Bundesrates stieß in den Kommissionen der Räte auf recht hartnäckigen Widerstand, und obgleich beide Kommissionen sich ihr schließlich angeschlossen, wurde die Frage der Einbeziehung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung im Plenum des Nationalrates in einem Antrag der liberal-demokratischen Fraktion erneut zur Diskussion gestellt.¹⁸⁾ Der Antrag wurde abgelehnt. Wie stark aber damals die Bestrebungen für die Schaffung einer breiten, die Invaliditäts- und Altersversicherung einbeziehenden verfassungsmäßigen Basis waren, geht nicht allein aus der anfänglichen Stellungnahme der Kommissionen und der parlamentarischen Debatte, sondern auch daraus hervor, daß ein Jahr später, im Augenblick, da der Forrer'sche Gesetzesentwurf über die Kranken- und Unfallversicherung einer Expertenkommission vorgelegt wurde, Nationalrat Forrer in der Eintretensdebatte mit folgenden Worten auf die Angelegenheit zurückkam: „Wir sind für einmal genötigt, die Errichtung anderer Versicherungszweige und zwar auch solcher, die mit der Kranken- und Unfallversicherung Verwandtschaft besitzen, zu unterlassen. Man kann dies bedauern, und ich bedauere es persönlich, daß wir nicht in der Lage sind, sofort auch die Versicherung gegen Invalidität zu organisieren.“

Damit ist die Vorgeschichte der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung beendet. Diese Versicherungszweige bleiben vorläufig Programm, — sie werden immer mehr Programm, denn in den 30 Jahren, von 1890 bis 1920, hat der Gedanke in alle Parteiprogramme Eingang gefunden. Doch beginnt erst um die Jahrhundertwende die Entwicklung des politischen Gedankens, die heute deutlich in drei Phasen vor uns steht.

Die erste Phase beginnt 1912 mit einer Motion Weber, welche im Nationalrat anfragt, ob eine eidgenössische Alters- und Invaliditätsversicherung zu errichten oder ob kantonale Versicherungen dieser Art vom Bund zu subventionieren seien — und es endet diese Phase 1919 mit der ersten Botschaft des Bundesrates zur Versicherungsfrage (21. Juni). Der Höhepunkt dieser Phase ist die Zeit vom November 1918 bis zur Junibotschaft 1919. Wohl erfolgten in den

¹⁸⁾ „Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung über die Kranken- und Unfallversicherung, sowie über anderweitige Arten von Personalversicherungen die nötigen Bestimmungen zu treffen und soweit erforderlich, solche Versicherungen selbst einzurichten.“

Jahren 1912 bis 1918 eine ganze Reihe von parlamentarischen Anfragen und Motionen; doch kommen sie nicht zur Behandlung.¹⁹⁾ Erst die Generalstreikdebatte bildet den Auftakt zum Handeln. Im Namen des Bundesrates erklärt der Bundespräsident, daß er „alle diejenigen Reformen beförderlichst verwirklichen werde, die verwirklicht werden können“. Diese Worte bildeten die Antwort des Bundesrates nicht allein auf die weitgehenden Forderungen des damals bestehenden Oltenier Komitees, sondern auch auf die Worte des Führers der sozialpolitischen Gruppe der Bundesversammlung: „Die sozialpolitische Gruppe bedauert, daß nicht schon früher die nötigen Reformen an Hand genommen und eingeführt worden sind, welche derartige Ausschreitungen verunmöglicht hätten“... „Wir sind mit dem Oltenier Komitee darin einverstanden, daß eine Versicherung gegen Alter und Invalidität auf eidgenössischem Boden angestrebt werden soll.“

Auf diese Erörterungen des Ratsstaates folgt die sachliche Diskussion der Expertenkommission (März 1919), in der die Fundamente des Versicherungswerkes gelegt wurden: Versicherung, nicht staatliche Fürsorge, Obligatorium, doch nicht als Klassen-, sondern als Volksversicherung, womöglich gleichzeitige Einführung der drei Versicherungszweige, als Finanzquelle vor allem die Belastung des Tabaks in Form einer Steuer.

Die erste Stellungnahme des Bundesrates zur Versicherungsfrage bildet die Botschaft vom Juni 1919. Der Text der Verfassungsartikel, den sie vorschlug, ist seither durch die parlamentarische Beratung und durch die zweite Vorlage des Bundesrates im Ergänzungsbericht vom 23. Juli 1924 modifiziert worden. Daher ist es zweckmäßig, die damaligen Vorschläge sich zu vergegenwärtigen.

1. Inhalt und Form der Versicherung erscheinen dahin normiert: auf dem Wege bundesgesetzlicher Regelung soll die Fürsorge für Invalidität, für das Alter und die Hinterlassenen erreicht werden. Die drei Versicherungszweige sollen gleichzeitig eingeführt werden, wenn es die zur Verfügung stehenden Mittel erlauben.

Als Form der Fürsorge wird die Versicherung gewählt. Sie soll obligatorisch sein. Das Obligatorium kann die ganze zwischen zwei Altersgrenzen stehende Bevölkerung (z. B. alle zwischen dem 20. und 60. Altersjahre stehenden) oder nur gewisse Bevölkerungsklassen, z. B. bestimmte Berufsangehörige mit bestimmtem Einkommensmaxima, erfassen. In der Altersversicherung soll der Versicherungsfall mit dem zurückgelegten 65. Altersjahr eintreten. Neben der obligatorischen Versicherung wird eine freiwillige Zusatzversicherung zugelassen.

2. Die Versicherungsleistungen und die Belastung

¹⁹⁾ Die Motion Weber figuriert während sieben Jahren auf der Traktandenliste des Nationalrates; sie wird nach der Generalstreikdebatte durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt (5. Dezember 1918): „Der Bundesrat wird eingeladen, der Bundesversammlung unverzüglich eine Vorlage für Errichtung einer eidgenössischen Alters- und Invalidenversicherung einzubringen.“

der Versicherten. Als Versicherungsleistungen werden einheitliche Renten festgesetzt. Es sollen beispielsweise, einschließlich der finanziellen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, gewährt werden: Eine Invaliditätsrente bis zur Erreichung des 65. Altersjahres von Fr. 800; eine Altersrente vom 65. Altersjahre an, also die Invalidenrente ablösend, von Fr. 800; eine Hinterlassenenrente, für Waisen bis zum 16., für die Witwe bis zum 65. Altersjahre von Fr. 500. Die in diesen Leistungen inbegriffenen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, des Bundes, der Kantone, eventuell auch der Gemeinden betragen: bei der Invaliditäts- und Altersrente Fr. 200; bei der Hinterlassenenrente Fr. 100. Personen, die wegen ihres hohen Alters vom Eintritt in die Versicherungsgemeinschaft ausgeschlossen sind, sollten einer beitragslosen Fürsorge teilhaftig werden und vom 65. Altersjahre an eine Alters- und Invaliditätsrente von Fr. 300 jährlich beziehen.

Diesen Versicherungsleistungen stand die Belastung des Versicherten durch einen einheitlichen Jahresbeitrag von Fr. 40 gegenüber. Neben den Versicherten sollten Bund, Kantone und Arbeitgeber an die Kosten der Versicherung beitragen (Tragung des Eintrittsdefizites, Verzinsung dieses Defizites und Rentenzuschüsse). Die bei relativ hohen Renten niedrig gehaltene Jahresprämie der Versicherten erschien möglich unter der Bedingung, daß Bund und Kantone einen bedeutenden Teil der finanziellen Last (konstante Jahresbelastung 80 Mill. Fr.) tragen würden.

3. Die Finanzierung. Wie sollte der Bund den auf ihn entfallenden Kostenanteil von 40 Mill. Fr. aufbringen? Ausgangspunkt aller Erwägungen war die Forderung der sog. Koppelung, die Grundthese, daß der Bund die Mittel für die Versicherung nur dann werde zur Verfügung stellen, wenn ihm neue Einnahmequellen eröffnet würden. Als neue Einnahmequellen wurden vorgeschlagen: Verbrauchssteuern auf Tabak und Bier und eine Erbschafts- und Schenkungssteuer des Bundes. Am Ertrag der Erbschaftssteuern würden die Kantone mit der Hälfte partizipieren, während die Einnahmen aus den Verbrauchssteuern ganz dem Bunde zufallen sollten. Außerdem wurde festgesetzt, daß der Bund die Erträge des Alkoholmonopols, soweit sie ihm nach Erweiterung der Monopolgesetzgebung zufallen sollten, ausschließlich für die Versicherung verwenden würde. An die Gesamtbelastung des Bundes aus der Versicherung sollte die Tabaksteuer 18 Mill., die Biersteuer 8 Mill., die Ausdehnung des Alkoholmonopols 5,4 Mill. und die Erbschaftsbesteuerung (Bundesanteil) 15,5 Mill. beitragen. Insgesamt waren demnach 46,9 Mill. zu erwarten, doch gingen davon als Bedarf der Kranken- und Unfallversicherung 9 Mill. jährlich ab, so daß rund 38 Mill. gegenüber 40 Mill. Bedarf für die neuen Versicherungszweige blieben. Die Finanzierung war also knapp ausreichend und setzte voraus, einmal, daß der Kostenanteil des Bundes 40 Mill. Fr. auf keinen Fall überschreiten würde, daß ferner die Kantone ihrerseits 40 Mill. Fr. jährlich aufzubringen gewillt seien und daß neue Einnahmequellen tatsächlich erschlossen würden.

Auf diesen Grundlagen beruhte der Wortlaut der Verfassungsartikel, deren Entwurf die Botschaft von 1919 enthielt. Die zuversichtliche Stimmung, die damals herrschte, geben die Schlußworte der Botschaft wieder: „Wir wissen, daß wir mit unsern Vorschlägen von allen Schichten der Bevölkerung große Opfer verlangen. Wir zweifeln aber nicht daran, daß sie alle bereit sein werden, diese Opfer willig auf sich zu nehmen, wo es sich um die Finanzierung eines so großen und edlen Werkes handelt, wie es die Sozialversicherung ist. Wir sind glücklicherweise vom Krieg verschont geblieben und schulden der Vorsehung Dank dafür. Außern wir diesen Dank, indem wir alle, jedes nach seiner Kraft, beitragen zur raschen Schaffung der Volksversicherung, als einem großen Werke der Nächstenliebe, der Solidarität unter Volksgenossen.“ So 1919.

Die zweite Phase umfaßt die Zeitspanne vom Erscheinen der Botschaft von 1919 bis zu den Beschlüssen des Ständerates im Dezember 1922. Es ist die Zeit der parlamentarischen Beratung des Verfassungsartikels in den Kommissionen und im Plenum der Räte. Die Jahre 1919 bis 1922 sind zugleich die Jahre der weltwirtschaftlichen Depression, der schweren schweizerischen Wirtschaftskrise, die Jahre der prekären Finanzlage in Bund und Kantonen, und, aus all diesen Gründen, politisch eine Zeit mit rückwärts gewandtem Antlitz. Da aber, mitverursacht durch die Lage der Wirtschaft, auch die soziale Not wächst, da die sozialen Bedürfnisse dringlicher als je sich melden, so kann der Gedanke der Hilfeleistung durch die Versicherung nicht zur Ruhe kommen. Im Gegenteil, es mehren sich die Stimmen, die schnelle Hilfe verlangen. Es wird der Gedanke diskutiert, schon vor Verwirklichung der eigentlichen Versicherung, aber als Übergang zu ihr, eine Altersfürsorge für die Bedürftigen einzurichten, ein Gedanke, der in einer Eingabe der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft an die Kommission des Ständerates, wie auch in einer Motion Usteri-Schöpfer des Ständerates Ausdruck fand. Aber das Gesicht der Politik verändert sich nicht ob solcher Wünsche. Das Charakteristikum der Zeitspanne bleibt: zum mindesten starke Skepsis gegenüber den Realisierungsmöglichkeiten. Überall begegnet man dem Sündenbock-Argument von der schlechten Finanzlage in Bund und Kantonen. Gewiß, die finanziellen Leistungsmöglichkeiten sind in diesen Jahren nicht mehr, was sie in den Kriegsjahren waren, sie werden aber nicht so sehr deshalb anders beurteilt, weil die Finanzlage tatsächlich sich verschlechtert hat, als vielmehr, weil die politische Einstellung zur Versicherung eine andere ist und die Finanzlage nicht unter sachlichen, sondern allgemeinpolitischen Gesichtspunkten beurteilt wird. — Was die Frage der Beschaffung genügender Mittel durch den Bund betrifft, so erscheint, da starke föderalistische Tendenzen sich geltend machen, der früher aufgestellte Grundsatz der Besitzbesteuerung gefährdet, gefährdet vor allem in der durch die Botschaft von 1919 vorgeschlagenen Form einer vom Bund zu erhebenden Nachlaß- und Schenkungssteuer. Der Vorposten, den die Botschaft mit ihrem Finanzprogramm aufgestellt hatte, wird

daher zurückgenommen; man trachtet, sich den herrschenden politischen Strömungen anzupassen: die Biersteuer wird aufgegeben und in einer ersten Ergänzungsbotschaft vom 14. Juni 1920 schlägt der Bundesrat zur Wahrung der völligen Finanzautonomie der Kantone an Stelle der Bundeserbschaftssteuer die sog. „Erbchaftssteuerkontingente“ vor. So abgeändert, geht die Vorlage an die Räte, die Beratung verzögert sich, sie wird endlich Ende 1920 im Nationalrat aufgenommen, in einem Zeitpunkt also, da die Wirtschaftskrise voll eingesetzt hat.

Im Einzelnen kann die Beratung nicht verfolgt werden — der Finanzhistoriker wird diese Sessionsberichte einst mit großem Interesse und nicht ohne eine leise Verwunderung lesen. Die Erinnerung an die Situation im November 1918 ist nicht mehr lebendig. An den Grundsätzen der Versicherung, wie sie im vorgeschlagenen Verfassungsartikel niedergelegt waren, hat der Nationalrat zwar nicht wesentliches geändert. Es wurde einzig die Altersversicherung, die an zweiter Stelle, d. h. nach der Invaliditätsversicherung aufgeführt war, vorangestellt, jedoch nichts über ein Nacheinander in der Einführung der Versicherungszweige bestimmt. Was von entscheidender Wichtigkeit war: die Einnahmen aus der Tabakbesteuerung sollten nach wie vor, gemäß dem Vorschlag des Bundesrates von 1919, vom 1. Januar 1925 an ausschließlich zur Deckung der Kosten des Bundes aus der Versicherung verwendet werden. Der Gedanke der Erbschaftssteuerkontingente wurde angenommen.

Erst in der Kommission des Ständerates machte sich die Opposition gegen die Vorlage geltend. Hier warf der Vertreter des Bundesrates den Gedanken auf: es sei nicht der gesamte Ertrag der Tabakbesteuerung für die Sozialversicherung notwendig. Dabei wurden aus einer eigentlichen Tabaksteuer 18 Mill. Fr. erwartet, der Tabakzoll erbrachte damals (1922) nur 11,6 Mill., anderseits aber waren die Kosten des Versicherungswerkes für den Bund doch auf 40 Mill. veranschlagt worden. Trotzdem sich die Kommission, wie im Plenum des Rates berichtet wird, durch den „unerwarteten Eingriff in die bisherige Formulierung“ (ausschließliche Verwendung der Tabaksteuererträge für die Versicherung) „in eine ganz neue Situation gestellt sah“, hielt sie es doch für richtig, „diesem Gedanken Rechnung zu tragen“ und bestimmte demgemäß im Verfassungsartikel, daß die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks vom 1. Januar 1925 an „vor allem“ zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden seien.

Dies die eine Wandlung, welche die Vorlage in der ständerätlichen Kommission durchmachte. Ein anderes kam hinzu: es wurde ein Zusatz des Inhalts eingefügt: „Zuerst ist die Altersversicherung einzurichten.“ Durch diese grundsätzliche Voranstellung der Altersversicherung, die manchen Wünschen gemäß war, wurde die Invaliditätsversicherung automatisch hinausgeschoben. Daß es sich dabei weniger um eine Ablehnung der Invaliditätsversicherung selbst handelte, als um die Vermeidung eines fiskalischen Eingriffs zu Gunsten der Versicherung, zeigt

die gleichzeitig mit der Hintanstellung der Invaliditätsversicherung vorgenommene Ordnung des Art. 41, der die Finanzierung betrifft. Es wurde bestimmt: „Die Kantone erheben auf den Zeitpunkt der Einführung der Invaliditäts- oder der Hinterlassenenversicherung als Kontingent zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Sozialversicherung eine Abgabe auf Vermögen, das dem Erbgang unterliegt und von Schenkungen unter Lebenden.“ Mit andern Worten: die vorgesehene Besitzsteuer sollte erst auf den Zeitpunkt eingeführt werden, da man an die Verwirklichung der Invaliditätsversicherung dachte. Während ursprünglich die Besitzbesteuerung zur Finanzierung auch der Altersversicherung vorgesehen worden war, als politischer Ausgleich für die Belastung des Verbrauches durch die Tabaksteuer, wurde sie jetzt mit der Invaliditätsversicherung verkoppelt und, da gegen diese starke politische Widerstände bestehen, auf unbestimmte Zeiten hinausgeschoben. Nicht so sehr die von den Befürwortern vielbeachtete Voranstellung der Altersversicherung, als vielmehr diese Verkoppelung und Hinausschiebung von Invaliditätsversicherung und Besitzsteuer bilden die politisch wichtige Wendung durch die Beschlüsse des Ständerates. — Und ein letztes: der Vorschlag der Motion Usteri-Schöpfer, ein Übergangsstadium zur Versicherung in Form einer Fürsorge zu schaffen, wurde im Ständerat von einer Minderheit der Kommission vertreten und abgelehnt. Im Resultate also: 1. Ablehnung der Altersfürsorge, 2. Ablehnung der Besitzbesteuerung zur Finanzierung auch der Altersversicherung, 3. Gefährdung einer bereits erkämpften Position: ausschließliche Verwendung des Ertrages der Tabakbesteuerung für die Versicherung, und 4. Hinausschiebung der Invaliditätsversicherung. Es hat sich gegen diese Beschlüsse des Ständerates, besonders wegen der Ablehnung der Altersfürsorge, aus den verschiedensten Lagern die Kritik erhoben. Die Beschlüsse sind in sachlicher Hinsicht zu bedauern, wenn sie auch von ihren Urhebern als parteipolitischer Erfolg gebucht werden mögen. Bezeichnend sind sie für die Wendung der Versicherungsfragen ins parteipolitische Fahrwasser. Vom Geiste und Aufschwung der Botschaft von 1919 am Anfang dieser Phase ist in den Beratungen des Ständerates nichts mehr zu verspüren.

Seit Anfang des Jahres 1923 stehen wir in der dritten Phase des Gesetzgebungsweges. Zwei nationalrätliche Kommissionen, die eine zu Anfang des Jahres in Montreux, die andere im November 1923 in Basel, beraten über den Verfassungsartikel, wie ihn der Ständerat 1922 gelassen hatte. Im Zentrum dieser dritten Phase, das Schicksal der Versicherung mitbestimmend, steht die Volksabstimmung vom 3. Juni 1923 über die Revision der Alkoholgesetzgebung. Eine zweite Etappe führt von hier bis zur Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1924. Den Abschluß dieser Phase wird die Diskussion in den Räten bilden. Diese letzte Zeitspanne ist durch eine fortschreitende Politisierung der Angelegenheit charakterisiert, d. h. durch das Streben nach Anpassung des Inhaltes der Versicherung an die maßgebenden Parteistandpunkte. Der in solchen Anpassungstendenzen sich äussernde Wunsch, die Ver-

sicherung nicht zum Gegenstand eines politischen Kampfes werden zu lassen, führt aber zu Zersplitterung und Uneinheitlichkeit im Inhalt des Versicherungswerkes selbst. Das Streben nach Anpassung bringt auch mit sich, daß in dieser Zeit technische Fragen (Organisation und Finanzierung), die im Hinblick auf das ganze Werk untergeordnete Angelegenheiten sind, im Vordergrund der Erwägungen stehen. Wäre ein starker, parteipolitische Abgründe überbrückender, nicht nur sich politischen Anschauungen möglichst anpassender Wille vorhanden, die Fragen der Technik würden als Sekundäres gelten und wären längst gelöst. Zu dieser tiefen innern Konstellation treten ungünstige äußere Verhältnisse. So hat im besondern die Position „Finanzierung“ im Verlauf des vergangenen Jahres durch die Abstimmung vom 3. Juni eingebüßt. Der verworfene Verfassungsartikel über die Ausdehnung des Alkoholmonopols hatte bekanntlich vorgesehen, daß $\frac{2}{5}$ des Ertrages aus der Monopolverweiterung dem Bunde zufallen sollten — $\frac{3}{5}$ den Kantonen — und daß der Bund von seinem Anteil 95 % für die Sozialversicherung verwenden sollte. Der Chef des Finanzdepartementes hatte vor der Abstimmung mehrfach betont, daß ohne Annahme dieses Artikels es eine Sozialversicherung nicht gebe.

Auch die Ergebnisse der Beratungen der nationalrätlichen Kommissionen sind nicht vielversprechend. Wohl wurde der vom Ständerat verworfene Gedanke einer vorübergehenden Altersfürsorge in der nationalrätlichen Kommission in Montreux in zwei, inhaltlich nicht stark voneinander abweichenden Anträgen (von Matt und Mächler) wieder aufgenommen; wohl stimmte die Kommission auch den Beschlüssen des Ständerates über die Voranstellung der Altersversicherung zu; sie beließ aber den Finanzierungsvorschlag über die Erhebung einer Besitzsteuer erst bei Einführung der Invaliditätsversicherung. — Im Herbst endlich trat in Basel eine neue Kombination: die der Alters- und Hinterlassenenversicherung in den Vordergrund. Ein bundesrätlicher Antrag, der dahin ging, die Invaliditätsversicherung überhaupt nicht in den Verfassungsartikel aufzunehmen, wurde damals abgelehnt, da die Mehrheit der Kommission der Ansicht war, der Verfassungsartikel sollte so formuliert werden, daß er für alle Kombinationen der in Betracht kommenden Versicherungszweige Raum lasse.

Die Organisationsfrage endlich ist in diesem Zeitabschnitte durch die Besprechungen mit den Lebensversicherungs- und Rentenanstalten über ihre Mitwirkung als Versicherungsträger in ein neues Stadium getreten. Die Besprechungen haben ergeben, daß sich diese Gesellschaften zur Mitarbeit unter gewissen Bedingungen bereit erklären könnten.²⁰⁾ Der Bundesrat bezeichnet in seinem letzten Bericht die Möglichkeit dieser Lösung als zweifelhaft, da nach dem Bescheid der Gesellschaften „gleichsam eine Monopolanstalt“ gegründet werden müßte. Die Vor- und Nachteile dieser Lösung sind im I. Teil dieses Aufsatzes

²⁰⁾ Darüber das Schreiben der Direktorenkonferenz der schweizerischen Lebensversicherungs gesellschaften vom 30. Mai 1924, wiedergegeben als Anhang II des Berichtes des Bundesrates vom 23. Juli 1924, S. 56 ff.

berührt worden; hier sei nur auf das eine, das hier von Belang erscheint, hingewiesen: da die privaten Gesellschaften aus technischen Gründen die Durchführung der Invaliditätsversicherung überhaupt nicht übernehmen könnten, läge in ihrer Heranziehung ein naturgemäß auf die Verschiebung der Invaliditätsversicherung hintendierendes Moment.

Den Endpunkt des Entwicklungsabschnittes, in dem wir stehen, bildet die im Nachtragsbericht des Bundesrates vom Juli niedergelegte und begründete zweite bundesrätliche Fassung des Versicherungsartikels. Da ein Entwurf für ein Ausführungsgesetz nicht zugleich vorgelegt wurde, so sind die Grundzüge des Versicherungsplanes von 1924 allein aus den Verfassungsartikeln und den ergänzenden Darlegungen des Berichtes über einzelne Punkte der Ausführungsgesetzgebung (z. B. die Versicherungsleistungen) zu ermitteln. Das Resultat der jahrelangen Studien und Beratungen, das in dem Bericht niedergelegt ist, betrachtet man zweckmäßigerweise gesondert nach dem Inhalt des Verfassungsartikels einerseits, nach der Gestaltung der Ausführungsgesetzgebung andererseits, soweit diese berührt wird, beides aber unter Einbeziehung der Änderungen, welche die Beratung der nationalrätlichen Kommission in Lausanne (Anfang September) gebracht hat.

1. Die Verfassungsartikel.

a) Die Versicherungszweige.²¹⁾ Die Invaliditätsversicherung ist von den andern Versicherungszweigen abgetrennt und aus dem Verfassungsartikel ausgeschieden worden. (Dadurch ist die früher in Art. 41 quater der Verfassung vorgesehene Erbschaftsteuer zur Finanzierung der Invaliditätsversicherung auch hinfällig geworden.) Ein in der nationalrätlichen Kommission²²⁾ erfolgter Antrag,²³⁾ die Invaliditätsversicherung aufzunehmen, wurde mit Stichtentscheid des Präsidenten abgelehnt.²⁴⁾ Was von prinzipiellen Gesichtspunkten aus für die Invaliditätsversicherung spricht, ist im ersten Teile dieser Arbeit dargelegt worden. Hier sollen lediglich die politischen Vorgänge registriert werden.

b) Der Kreis der Versicherten.²⁵⁾ Art. 39 quater, al. 2 enthält beides: Die Forderung des Obligatoriums und eine ganz allgemeine Umschreibung des Kreises der Versicherten. In Bezug auf den Versichertenkreis sind der Gesetzgebung zwei Wege offen: erklärt der Bund die Versicherung „allgemein obligatorisch“, so erhalten wir eine Volksversicherung, erklärt er sie für „einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch“, so haben wir eine Klassenversicherung. Auf die Art der Um-

²¹⁾ Art. 34 quater, al. 1: „Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und Hinterlassenenversicherung einführen.“

²²⁾ Lausanne, 9.—12. September 1924.

²³⁾ Antrag Weber (St. Gallen): „In Absatz I von Art. 34 quater ist auch die Invalidenversicherung einzubeziehen.“

²⁴⁾ Nachdem er zuerst mit einer Stimme Mehrheit angenommen worden war.

²⁵⁾ Art. 34 quater, al. 2: „Er kann sie (die Alters- und Hinterlassenenversicherung) allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.“

schreibung der Bevölkerungsklassen, die dem Obligatorium zu unterstellen sind, kommt es dabei nicht an.²⁶⁾ Die Ausführungen des Berichtes des Bundesrates deuten darauf hin, daß der Bundesrat die Schaffung einer Volksversicherung beabsichtigt. (Ob nach seinem Vorschlag wirklich eine „Volksversicherung“ geschaffen würde, diese Frage liegt außerhalb des Rahmens des Verfassungswortlautes, sie ist nachstehend unter Ziffer 2 erwähnt.)

c) Die Organisation.²⁷⁾ Die Verfassungsbestimmung läßt Raum für jede mögliche Kombination öffentlicher und privater Tätigkeit in der Organisation. Der Bericht des Bundesrates erörtert eingehend die vor allem angestrebte Lösung: Mitwirkung der Versicherungsgesellschaften in dem Sinne, daß das Hauptgewicht, das politisch nach dem Wortlaut der Verfassung bei Bund und Kantonen liegt, in Bezug auf alle Durchführungsarbeit auf die privaten Gesellschaften übertragen würde. Die Organisationsfrage, die aufs engste mit den technischen Problemen: Umlage- oder Kapitaldeckungsverfahren verbunden ist, hat bisher zu Diskussion in der Öffentlichkeit keinen Anlaß gegeben.²⁸⁾ Dies wohl deshalb, weil der Bundesrat keine bestimmte Organisation befürwortet und der Wortlaut der Verfassung die verschiedenartigsten Lösungen zuläßt. Dieser Punkt wird richtigerweise erst im Stadium der Gesetzgebung zur Diskussion gestellt.

d) Die Aufbringung der Mittel, die Koppelungsfrage. Während der letzte Beschluß der Räte²⁹⁾ in Art. 34 quater ausführlich festlegte, daß die Mittel aufzubringen seien von den Versicherten, durch Beiträge des Bundes und der Kantone und daß das Gesetz die Beitragspflicht der Unternehmer bestimme, bleibt im heute vorgeschlagenen Verfassungsartikel von all dem nur noch eine Bestimmung über Limitierung der Leistungen von Bund und Kantonen übrig.³⁰⁾ — Aber viel bedeutsamer noch: die Art. 41 ter und 41 quater der Vorlage von 1919 (Koppelungsbestimmungen), in welchen die Tabakbesteuerung und die Erbschaftsteuerkontingente zur Finanzierung der Versicherung vorgesehen waren, sind in der neuen Vorlage des Bundesrates

²⁶⁾ Ein Obligatorium, das beispielsweise alle männlichen Schweizerbürger umfaßt, die Frauen ausschließt, wäre in gleicher Weise Klassenversicherung wie ein Obligatorium, dessen Kriterium bestimmte Erwerbsarten oder Berufs-klassen bilden. Nur ist für die Klassenbildung jeweils ein anderes soziales oder wirtschaftliches Kriterium maßgebend.

²⁷⁾ Art. 34 quater, al. 3: „Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können öffentliche oder private Versicherungskassen beigezogen werden.“

²⁸⁾ Die wenigen Stimmen, die gehört wurden, wandten sich gegen die Mitwirkung privater Erwerbsgesellschaften. So die Beschlüsse linksstehender Organisationen und ihre Presse; aber auch die Eingabe des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins an die Kommission des Nationalrates vom 1. September 1924.

²⁹⁾ Beschluß des Ständerates vom 8. Dezember 1922.

³⁰⁾ Art. 34 quater, al. 4: „Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.“

verschwunden. An Stelle der ausführlichen Finanzierungsvorschriften des Art. 41 ter ist lediglich in Art. 34 quater der bekannte Passus aufgenommen worden, daß die Versicherungszweige eingeführt werden sollen, sobald es die finanziellen Mittel des Bundes gestatten,³¹⁾ und daß die Einnahmen des Bundes aus einer Branntweinbesteuerung ausschließlich für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden seien.³²⁾ Wenn im Jahre 1919 der Vorbehalt für die Einführung der Versicherung („sofern es die finanziellen Mittel des Bundes erlauben“) gemacht wurde, so hatte er damals, da zugleich die Finanzquellen in der Verfassung bezeichnet wurden, ganz andern Sinn und Charakter als heute, wo er bei gleichzeitigem Fallenlassen der Finanzierungsartikel in die Verfassung selbst aufgenommen wird. Damals konnte der Passus gedeutet werden: sobald die durch die Verfassung bezeichneten Quellen erschlossen sind, d. h. die Steuergesetzgebung in Kraft tritt. Was er ohne die Koppelung heute nur bedeuten kann, weiß jeder, der die Geschichte der Sozialversicherung und der Finanzreform des Bundes in den letzten Jahren aufmerksam verfolgt hat. So mußten die Befürworter der Versicherung in erster Linie gegen die Aufnahme des Vorbehaltes und die Aufgabe der Koppelung Front machen. Dies ist in der nationalrätlichen Kommission geschehen. Nach ihren Beschlüssen soll die Finanzierung wieder aufgenommen und der Vorbehalt gestrichen werden. — Dagegen ist der andere Punkt der Finanzierungsfrage: die Beschränkung der Leistungen von Bund und Kantonen gemäß bundesrätlichem Antrag mit 50 % (gegenüber einem Antrag Weber, der auf 60 % lautete) angenommen worden. Die Frage aber, welche Einnahmequellen für das Werk bestimmt werden sollen, ist heute noch nicht abgeklärt. Die Zustimmung zur grundsätzlichen Verbindung von Versicherung und Finanzierung bedingt die Wiederaufnahme von Art. 41, der entsprechend den heutigen Finanzierungsmöglichkeiten: Branntweinsteuer, Beitrag von 10 Mill. aus Bundesmitteln, eventuell allgemeine Getränkebesteuerung, umgestaltet werden muß.

Vergleicht man den Entwurf des Bundesrates und das Ergebnis der nationalrätlichen Kommission, so steht einem Mißerfolg: der Ablehnung der Invaliditätsversicherung, doch ein kleiner Fortschritt gegenüber: die Auffassung, daß die Finanzierung sichergestellt werden müsse, ist durchgedrungen. Unsicherheit besteht noch über die Art und das notwendige *Ausmaß* dieser Finanzmittel. Die grundsätzliche Zustimmung zur Finanzierung war vom Politiker wohl leichter zu erhalten, als es die Annahme bestimmter Steuern sein wird. Das Konkrete der Ausführung wird zu erkämpfen sein.³³⁾ Der Druck, den die Initiative

³¹⁾ Ein Passus, der im Entwurf zum Verfassungsartikel von 1919 fehlte, dagegen in der Botschaft von 1919 im Text betont worden war.

³²⁾ Art. 34 quater, al. 5: „Die beiden Versicherungszweige sind gleichzeitig und sobald es die finanziellen Mittel des Bundes gestatten, einzuführen. Die Einnahmen des Bundes aus einer erweiterten Besteuerung der gebrannten Wasser sind ausschließlich für die Zwecke der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden.“

³³⁾ Indicium dafür, daß der Kampf bei der Versicherung in erster Linie

Rothenberger naturgemäß ausübt, kann in diesem Punkte der Sache zugute kommen; er kann die Zustimmung einzelner Gruppen zu den Notwendigkeiten der Besteuerung erleichtern.

2. Die Gesetzgebung.

Zwei Hauptelemente der Gesetzgebung sind es vornehmlich, die, im bundesrätlichen Berichte erörtert, heute schon besonderes Interesse wachrufen müssen: der Kreis der obligatorisch Versicherten sowie der Rentenberechtigten einerseits, die Versicherungsleistungen andererseits.

a) Aus den Ausführungen über die mögliche Umschreibung des Obligatoriums, die im Bericht sparsam eingestreut sind, ergibt sich als Wesentlichstes: daß der Kreis der obligatorisch Versicherten nicht identisch ist mit dem Kreis der Rentenberechtigten, d. h. daß der (innerhalb gewisser Grenzen, aber doch möglichst allgemein³⁴⁾ bestehenden) Versicherungspflicht nicht auch allgemein bei Eintritt des Versicherungsfalles ein Rechtsanspruch auf Rente seitens des Versicherten entsprechen soll. Nur die bedürftigen Versicherten würden einen Anspruch auf Rente haben. Einem allgemeinen Merkmal für Eintritt ins Obligatorium (versicherungspflichtiges Alter) stände somit ein spezielles individuelles Kriterium (wirtschaftliche Bedürftigkeit) für den Rentenbezug gegenüber.³⁵⁾ Wenn der Idee der Volksversicherung einzig entspricht, daß das ganze Volk in gleicher Weise versicherungspflichtig wie auch rentenberechtigt ist,³⁶⁾ so haben wir es demnach mit einer „hinkenden“ Volksversicherung, in welcher Obligatorium und Anspruch nicht Korrelate sind, zu tun. Finanzielle Erwägungen sind es, welche zur Aufgabe oder starken Einschränkung des Prinzipes der Volksversicherung geführt haben. Wie hoch der Prozentsatz der obligatorisch Versicherten, aber vom Rentenbezug Ausgeschlossenen sich tatsächlich stellt, hängt von der Umschreibung der zum Rentenbezug berechtigenden ökonomischen Verhältnisse, resp. der maßgebenden Vermögens- und Einkommensgrenzen ab.³⁷⁾ Dieses Verhältnis der Gesamtheit der versicherten, über 65 Jahre alten Personen zu den Greisen, welche Rente tatsächlich beziehen, wird weitgehend den Charakter der Versicherung bestimmen, es wird darüber entscheiden, ob die nach der Grundauffassung hinkende Volksversicherung überhaupt noch Versicherung oder aber eine neue

um die finanziellen Mittel geht, liegt in der Ablehnung einer allgemeinen Getränkebesteuerung durch die nationalrätliche Kommission, wie auch in dem sich ankündenden Widerstand gegen die vom Bundesrat in Vorschlag gebrachte Branntweinbesteuerung.

³⁴⁾ Vergleiche nachstehend Ziffer b).

³⁵⁾ „Über den Ausschluß gewisser Personenkategorien aus der Rentenberechtigung wird die Ausführungsgesetzgebung bestimmen, wobei auf bestimmte Einkommens- und Vermögensverhältnisse abgestellt werden wird.“ Bericht, Seite 35.

³⁶⁾ Was nicht heißt, daß der wohlhabende Bürger zum Rentenbezug verpflichtet ist.

³⁷⁾ Der Bericht rechnet beispielshalber zur Berechnung der finanziellen Last mit einer Quote von $\frac{1}{3}$ der versicherten greisen Personen. a. a. O., S. 35.

Form der Unterstützung ist — eine neue Form insofern, als zur Aufbringung der finanziellen Mittel die Gesamtheit des Volkes, einschließlich der später Unterstützung beziehenden Personen, direkt (d. h. nicht durch Steuern) und zwangsweise (nicht auf dem Wege der öffentlichen Wohltätigkeit) beizutragen hat.

b) Die drei Größen: Versicherungsleistung, Prämie und Beiträge von Staat und Arbeitgebern bedingen einander. Das politische Handeln wird daher ausgehen: entweder von einer als Minimalansatz notwendig erachteten Rente und, unter Berücksichtigung des Zuschusses, den Staat und Arbeitgeber an die Rente oder Prämie gewähren können, die zu fordernde Prämie berechnen oder aber, dies vor allem bei einer Volksversicherung, es wird ausgehen von der Größe der staatlichen Leistung und der Durchschnittsprämie, die geleistet werden kann, und als Abhängiges die Höhe der Rente feststellen.

Die Versicherungsleistungen und die Prämien können wiederum nach verschiedenartigen Grundsätzen bestimmt werden. Der einfachen Einheitsprämie einerseits, Einheitsrente andererseits stehen die Systeme gegenüber, in welchen Beiträge und Leistungen nach bestimmten, gesetzlich festgelegten Merkmalen abgestuft werden, so die Beiträge nach dem Risiko, das der Versicherte darstellt, nach der Lohnstufe, nach dem Eintrittsalter, die Renten ihrerseits nach der Höhe der einbezahlten Prämien, nach dem Alter, Geschlecht, ja nach der Bevölkerungsdichte eines Gebietes. Die Expertenkommission von 1919 hat sich für das System der Einheitsprämie ausgesprochen und auch die zur Zeit bestehenden Vorschläge sehen eine solche vor.

Während die Beitragspflicht der Arbeitgeber sich nicht für alle Versicherungszweige gleichmäßig rechtfertigen läßt,³⁸⁾ erscheint die finanzielle Beteiligung des Staates so sehr Bestandteil aller bestehenden Sozialversicherungen, daß sie als begriffsnotwendig bezeichnet werden kann. Überall, wo ein Versicherungszwang ausgeübt wird, da besteht daneben, als Entsprechung dieses Zwanges, die finanzielle Beteiligung des Staates. Der Grund dafür liegt in sozialen Tatsachen, in dieser vornehmlich: daß infolge der vom Staate geschaffenen oder doch geduldeten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verfassung es der Mehrheit des Volkes versagt ist, aus eigener Kraft für die Tage des Alters und der Invalidität vorzusorgen. Hierin liegt das Recht des Staates, einen Zwang auszuüben, wie auch seine Pflicht, ausgleichend einzugreifen, einen Teil der finanziellen Lasten der Versicherung auf sich zu nehmen, d. h. in rationeller Weise auf die Schultern der tragfähigen Bevölkerung umzuladen.

Die drei genannten Größen sind im Verlaufe der Jahre stark

³⁸⁾ Bei der Unfallversicherung hat der Arbeitgeber richtigerweise einen wesentlichen Teil, oft die ganze Prämie zu bezahlen. Seine Heranziehung zur Invaliditätsversicherung liegt in der innern Verknüpftheit von Versicherungsbedürfnis (Berufsinvalidität) und wirtschaftlicher Arbeit begründet. Dagegen besteht eine solche Kausalität für die eigentliche Altersversicherung viel weniger, für die Hinterlassenenversicherung aber gar nicht.

gegeneinander verschoben worden: die Höhe der Rente, wie auch die Höhe der staatlichen Leistung sind herabgesetzt, die Prämie aber höher angesetzt worden als noch im Jahre 1919.³⁹⁾ Es handelt sich hier nicht um grundsätzliche Fragen, sondern um solche sozialpolitischer Zweckmäßigkeit. Dafür daß die Zweckmäßigkeitsfrage heute im Bundesrat anders beantwortet wird als 1919, gibt ein Vergleich der Ausführungen des Bundesrates von damals und der heutigen Vorschläge über die Rentenhöhe den besten Beweis.⁴⁰⁾ Der Bericht vom Juli 1924 führt aus:

„Von der allgemeinen Ausschüttung von Alters- und Hinterlassenenrenten im Betrage von Fr. 1000, aber auch von Fr. 800 ... oder von bloß Fr. 600, wie vielfach geglaubt und gefordert wird, kann ... nicht die Rede sein... Mit einer Rente von jährlich Fr. 400 bewegen wir uns durchaus im Rahmen dessen, was anderwärts durch ähnliche soziale Versicherungswerke geleistet wird... So gewährt Glarus...“ (es folgen die Angaben über die Rentenhöhe dort). Dagegen war in der Botschaft des Jahres 1919 zu lesen:

„Wenn wir die neuen Versicherungsweige einführen wollen, so wird dabei nicht mehr die Rede sein können von Rentenbeträgen, wie sie zur Zeit noch die Versicherung im Auslande gewährt. Höchstbeträge von Fr. 300 bis 500 im Jahre haben kaum mehr den Wert eines Anspornes zur Selbstfürsorge, geschweige denn die Bedeutung eines Existenzminimums. Wir werden also mit ganz andern Beträgen, vielleicht mit Renten bis zu 900 Fr. für den einzelnen Versicherungsweig zu rechnen haben. Wenn dann die Versicherungsweige gleichzeitig in dieser Höhe und für das ganze Volk eingeführt werden, so wird damit ein Wert geschaffen werden, das Anspruch auf vorbildliche und epochale Bedeutung erheben, aber auch ganz gewaltige Mittel beanspruchen wird.“

Durch diesen Vergleich soll lediglich die eingetretene Änderung im politischen Willen aufgezeigt sein, keineswegs aber die Berechtigung zu solcher Änderung unter dem Gesichtspunkt politischen Handelns in Abrede gestellt werden.⁴¹⁾

* * *

³⁹⁾ Vorschlag 1919 (als Beispiel gedacht):

1. Renten: Invalidität: Fr. 800; Alter: Fr. 800; Hinterlassenengruppe: Fr. 500. Möglichkeit der Kombination von Invaliditäts- und Altersrente für Ehegatten; also Totalrente von 1600 Fr.
2. Prämie für die drei Versicherungen: Fr. 40 (Altersversicherung: Fr. 18.60, Invaliditätsversicherung: Fr. 13, Hinterlassenenversicherung: Fr. 8.40).

Vorschlag 1924:

1. Renten: Alter: Fr. 400; Hinterlassenengruppe: Fr. 400. Möglichkeit der Kombination für die Alters- und Hinterlassenenrente, nicht aber von zwei Altersrenten für zwei Personen.
2. Prämie (durchschnittlich): Fr. 30—35.

Zur Erklärung der Unterschiede: 1919 wurden höhere Leistungen des Staates vorgesehen.

⁴⁰⁾ Bericht vom 23. Juli 1924, S. 17. Botschaft vom 21. Juni 1919, S. 127.

⁴¹⁾ Wir gestatten uns ein Urteil in grundsätzlichen Fragen, nicht aber in solchen politischen Handelns. Es handelt sich um die Darstellung der bisher befolgten Politik, nicht um die Geltendmachung politischer Forderungen.

Wer heute für die Sozialversicherung eintritt muß häufig den Einwand hören: daß das Volk in seinen breiten Massen die Versicherung gar nicht wolle, daß es der Sache zum mindesten interesselos gegenüberstehe und daß ein viel engerer Kreis von Volksgenossen, selbst solche, denen das Wirtschaftsleben den Einblick in soziale Notwendigkeiten gewährt, ohne Kenntnis der Sache und der politischen Lage seien. Wir fragen darauf: Wenn der Satz gilt, daß das Volk will, was seine Führer wollen und daß bei normaler Entwicklung die Impulse zum politischen Handeln von den Wenigen ausgehen, um die Vielen zu erfassen, was heißen dann diese Einwände? Sollten in der Leitung der Parteien nicht die Männer zu finden sein, die mit der verstandesmäßigen Einsicht in die soziale Notwendigkeit dieses Werkes ein allgemein menschliches Gefühl der Solidarität verbinden, Männer, die fähig sind, den parteipolitischen Interessestandpunkt dem Interesse der Allgemeinheit, wo dies notwendig ist, nachzustellen, Männer, die in ihrer Partei so stark verwurzelt sind, daß sie auch über sie hinausragen, d. h. ein parteipolitisches Vorurteil zugunsten eines überparteilichen endgültigen Urteils aufgeben dürfen — sollten diese Parteiführer nicht vorhanden sein, dann allerdings könnte man Bundesrat und Parlament nur raten: Hände weg von diesem Werk, das mehr Kraft verlangt, als heute unter uns lebendig ist.

Goethes Schädelstätte.

Von Carl Albrecht Bernoulli, Arlesheim.

Als der alte Goethe einmal mit dem Kanzler Müller im Wagen über Land fuhr und sie an einem Gebäude vorüberkamen, das sein tiefes Mißfallen erregte, sagte er: „Fehler kann man begehen, nur baue man sie nicht auf! Kein Beichtvater kann von solchen Bausünden jemals absolvieren.“ Schon vierzig Jahre zuvor hatte sich sein architektonisches Stilgefühl über die Rasereien eines Prinzen Pallagonia aufgeregt, der Siziliens uralten Kulturboden durch einen burlesken Schloßbau verunstaltet habe. „Bei der größten Wahrheitsliebe,“ meint er da, „kommt derjenige, der vom Absurden Rechenschaft geben soll, immer ins Gedränge: er will einen Begriff davon überliefern, und da macht er es schon zu etwas, da es eigentlich ein Nichts ist, welches für etwas gehalten werden soll. . . Das Widersinnige einer solchen geschmacklosen Denkart zeigt sich aber im höchsten Grade darin, daß die Gesimse der kleinen Häuser durchaus schief nach einer oder der andern Seite hängen, sodaß das Gefühl der Wassermenge und des Perpendikels, das uns eigentlich zu Menschen macht und der Grund aller Eurythmie ist, in uns zerrissen und gequält wird.“ Zu Goethes Schicksal gehört es nun, daß Gebäuden, die im Sinne dieser Worte seiner äußersten Abneigung hätten sicher sein können, sein erhabener Name angequält wird,